

# SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen:  
**S 3 RJ 369/04**



Verkündet am: 24. April 2007

gez. Prein  
Justizobersekretärin

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

in dem Rechtsstreit

**Xxx Xxxxxxx-Xxxx,**  
als Rechtsnachfolgerin des Xxxxxx Xxxx,  
XXXXXXXXXXXXX X, 39XXX XXXXXXXXX

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rentenberater Bernd Kaletta,  
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,**  
vertreten durch:

die Geschäftsführung,  
Reimerswiete 2, 20457 Hamburg

- Beklagte -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2007 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Strieck, sowie die ehrenamtlichen Richter Hugo Boeck und Ralf Berner, für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

**Tatbestand**

Die Klägerin begehrt als Witwe, Alleinerbin und Sonderrechtsnachfolgerin des am 7.4.1946 geborenen und am 8.8.2005 verstorbenen Versicherten XXXXXX XXXX die Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung (EM) von Januar 2003 bis August 2005 unter Anrechnung der dem Versicherten für diesen Zeitraum bereits bewilligten Sozialleistungen.

Der Versicherte war von 1983 bis 1991, ohne Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen, als Automatenaufsteller selbständig tätig, arbeitete seit 1992 versicherungspflichtig als Fahrer in der Firma der Klägerin und war seit dem 25.8.1993 arbeitsunfähig; seit 9.8.1994 war bei ihm ein Grad der Behinderung (GdB) um 100 vH anerkannt.

Der erste Antrag des Versicherten auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) von Januar 1994 blieb ohne Erfolg, weil seine EU im August 1993 eingetreten war und er im maßgeblichen Zeitraum vom 25.8.1988 bis 24.8.1993 nur (von Januar 1992 bis August 1993) 20 Kalendermonate statt erforderlicher 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten hatte (Bescheid vom 16.4.1996, Widerspruchsbescheid vom 13.11.1996, Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 12.3.1998, Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24.9.1998).

Der Versicherte bezog seit dem 23.2.1995 Arbeitslosengeld bzw. -hilfe (nach Maßgabe der so genannten Nahtlosigkeitsregelung).

Das arbeitsamtsärztliche Gutachten vom 29.8.1995 teilte mit: Beim Versicherten bestehe ein Zustand nach Operation der Schilddrüse im September 1993 und Eingriff in die Luftröhre im Mai 1994 mit Lähmung von Nerven sowie Entzündung der Luftröhre. Sein Leistungsvermögen sei voraussichtlich auf Dauer unterhalbschichtig.

Der Entlassungsbericht vom 12.4.1996 wies auf das erheblich eingeschränkte Sprechen des Versicherten hin und bewertete sein Leistungsvermögen mit unter zwei Stunden.

Der zweite Antrag des Versicherten auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von Juli 1999 blieb ebenso mangels erfüllter versicherungsrechtlicher Voraussetzungen ohne Erfolg (Bescheid vom 18.8.1999, Widerspruchsbescheid vom 15.12.1999, Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 17.7.2000, Rücknahme der Berufung vor dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt am 9.4.2001). In jenem Verfahren machte der Versicherte bei Antragstellung im Juli 1999 geltend, seine EU sei im Mai 1994 eingetreten, mit Schriftsatz vom 11.1.2000 geltend, bei ihm liege EU vor, und mit Schriftsätzen vom 26.3.2000 sowie 14.8.2000 geltend, seine EU sei "definitiv" im März 1996 eingetreten.

Das nach Untersuchung am 22.6.2000 erstellte arbeitsamtsärztliche Gutachten vom 26.8.2000 teilte mit: Beim Versicherten bestünden u. a. Zustände nach Teilentfernung der Schilddrüse 1993 sowie Bestrahlung wegen einer ernsthaften Erkrankung [Krebs] und nach künstlicher Öffnung der Luftröhre 1994 mit Implantation eines Stents in die Luftröhre. Er könne leichte Arbeiten vollschichtig verrichten; die Klage auf Gewährung einer Rente wegen EU sei nach Mitteilung des Sozialgerichts vom 17.7.2000 abgewiesen worden.

Am 12.2.2003 beantragte der Versicherte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die die Beklagte ihm als stationäre onkologische Nachsorgeleistung vom 9. bis 30.7.2003 gewährte.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 25.11.2003 ab, Rente zu gewähren, wies den hiergegen eingelegten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27.8.2004 zurück und führte zur Begründung sinngemäß im Wesentlichen aus: Zwar gelte der Antrag vom 12.2.2003 als Antrag auf Rente. Aber der Versicherte erfülle weiterhin nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den begehrten Anspruch, da er bereits mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 25.8.1993 sowie nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt auf Dauer erwerbsunfähig geworden sei und im maßgeblichen Zeitraum vom 25.8.1988 bis 24.8.1993 nur (von Januar 1992 bis August 1993) 20 Kalendermonate statt erforderlicher 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten habe.

Der Versicherte hat am 29.9.2004 Klage erhoben, die die Klägerin weiterführt. Sie macht geltend: Das arbeitsamtsärztliche Gutachten vom 26.8.2000 habe das Leistungsvermögen des Versicherten mit vollschichtig eingeschätzt. Er sei Ende 1997/Anfang 1998 wieder erwerbsfähig und seit 5.12.2002 wieder erwerbsunfähig geworden. Die Beklagte habe bei einer Ablehnung der Rente zu beweisen, daß der Versicherte nicht wieder erwerbsfähig geworden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25.11.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.8.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr als Rechtsnachfolgerin des Versicherten Rente wegen voller Erwerbsminderung von Januar 2003 bis August 2005 unter Anrechnung der dem Versicherten für diesen Zeitraum bereits bewilligten Sozialleistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihre Bescheide für zutreffend und macht geltend: Sie könne sich der arbeitsamtsärztlichen Einschätzung vom 22.6.2000 (Gutachten vom 26.8.2000) nicht anschließen. Denn nach dem Entlassungsbericht vom 12.4.1996 habe EU seit dem 25.8.1993 vorgelegen. Diese Beurteilung habe das Urteil vom 24.9.1998 bestätigt. Für eine fortbestehende EU spreche auch, daß zu einer Änderung des Gesundheitszustandes seit Ende 1997 nichts dargelegt sei und das Gutachten vom 26.8.2000 eine schwere spezifische Leistungsbehinderung geschildert habe, die EU begründe.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakte S 29 RJ 16/00 und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 25.11.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.8.2004 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 54 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Sie kann als Rechtsnachfolgerin des Versicherten Rente wegen voller EM von Januar 2003 bis August 2005 nicht beanspruchen, weil der Versicherte mangels erfüllter versicherungsrechtlicher Voraussetzungen Rente wegen voller EM von Januar 2003 bis August 2005 nicht beanspruchen konnte.

Der Versicherte hat diese Leistung am 12.2.2003 zwar wirksam beantragt. Nach § 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (**SGB VI**) gilt der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nämlich als Antrag auf Rente, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und (Nr. 1) ein Erfolg von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht zu erwarten ist oder (Nr. 2) Leistungen zur Rehabilitation nicht erfolgreich gewesen sind, weil sie die verminderte Erwerbsfähigkeit nicht verhindert haben, so hier.

Der Versicherte erfüllte aber nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Rentenanspruch, da er im maßgeblichen Zeitraum vor Eintritt des Leistungsfalles (25.8.1988 bis 24.8.1993) nicht wenigstens 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten hatte. (Wegen der Einzelheiten der gesetzlichen Voraussetzungen insoweit nimmt die Kammer auf die zutreffenden Ausführungen in den Begründungen der angefochtenen Bescheide Bezug und sieht gemäß § 136 Abs. 3 SGG von einer weiteren Darstellung ab.) Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn mit dem Vorbringen der Klägerin der Leistungsfall der vollen EM erst am 5.12.2002 eingetreten wäre, der Versicherte seit Ende 1997/Anfang 1998 wieder erwerbsfähig gewesen wäre und im dann maßgeblichen Zeitraum vom 5.12.1997 bis 4.12.2002 wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe hinreichende Pflichtbeitragszeiten vorlägen. Indes lag beim Versicherten der Leistungsfall der EU (bzw. vollen EM) schon seit August 1993, nämlich seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 25.8.1993, vor und ist nicht zwischenzeitlich Ende 1997/Anfang 1998 wieder entfallen. Hiervon ist die Kammer aufgrund folgender Umstände über-

zeugt:

Das Vorliegen von EU seit 25.8.1993 hatte das Urteil vom 24.9.1998 bindend festgestellt, also nach dem behaupteten Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit Ende 1997/Anfang 1998. Auf EU des Versicherten seit 1993 weist auch hin, daß bei ihm seit 9.8.1994 ein GdB um 100 vH anerkannt war.

Die Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe seit 23.2.1995 belegt keine Erwerbsfähigkeit. Denn diese Leistung wird nach der so genannten Nahtlosigkeitsregelung (früher § 105 a AFG, heute § 133 SGB III) auch bei fehlender Erwerbsfähigkeit gewährt, solange eine EU bzw. EM nicht festgestellt ist. (Der erste Streit über diese Frage fand sein vorläufiges Ende erst mit dem Urteil vom 24.9.1998.)

Das arbeitsamtsärztliche Gutachten vom 29.8.1995 sah beim Versicherten ein voraussichtlich auf Dauer unterhalbschichtiges Leistungsvermögen. Der Entlassungsbericht vom 12.4.1996 bewertete nicht nur das Leistungsvermögen mit unter zwei Stunden, sondern wies auch auf das erheblich eingeschränkte Sprechen des Versicherten infolge des Eingriffes in die Luftröhre im Mai 1994 hin, legte also eine schwere spezifische Leistungseinschränkung dar, die EU begründet.

Der Versicherte selbst verneinte fortlaufend seine Erwerbsfähigkeit. Er beantragte im Juli 1999 (erneut) Rente wegen EU, hielt sich also für erwerbsunfähig, und zwar zunächst seit Mai 1994 und sodann definitiv seit März 1996, nicht aber nur bis Ende 1997/Anfang 1998. Diese Auffassung bekräftigte der Versicherte mit Schriftsätzen vom 11.1.2000, 26.3.2000 und 14.8.2000.

Das arbeitsamtsärztliche Gutachten vom 26.8.2000 ist zum einen hinsichtlich der Bewertung des Leistungsvermögens mit vollschichtig nicht nachvollziehbar, da es zugleich die erheblichen Folgen der Krebserkrankung des Versicherten schildert, nämlich die Zustände nach Teilentfernung der Schilddrüse 1993 sowie Bestrahlung wegen einer ernsthaften Erkrankung und nach künstlicher Öffnung der Luftröhre 1994 mit Implantation eines Stents in die Luftröhre, und zum anderen die Frage der schweren spezifischen

Leistungseinschränkung, nämlich der erheblich eingeschränkten Sprechfähigkeit des Klägers, unerörtert läßt. Die Einschätzung des Gutachtens kann allenfalls im Hinblick auf die Angabe des Gutachtens verstanden werden, die Klage auf Gewährung einer Rente wegen EU sei nach Mitteilung des Sozialgerichts vom 17.7.2000 abgewiesen worden. Zudem ist dem Gutachten vom 26.8.2000 keineswegs zu entnehmen, daß das Leistungsvermögen schon Jahre zuvor, nämlich Ende 1997/Anfang 1998, vollschichtig gewesen wäre. Im Übrigen trifft die Beweislosigkeit eines Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit Ende 1997/Anfang 1998 nach allgemeiner Beweislastregel entgegen der Auffassung der Klägerin nicht die Beklagte, sondern die anspruchstellende Klägerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der **Berufung angefochten** werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Urteils beim Landesozialgericht Sachsen-Anhalt, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, **schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Magdeburg, Liebknechtstraße 65-91, 39110 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

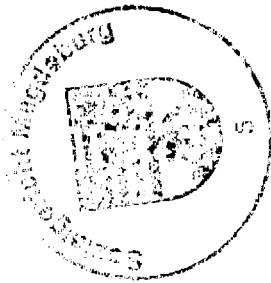
Die Berufungsschrift muß innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorbezeichneten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluß die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zu-

lassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Magdeburg schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

gez. **Strieck**  
**Richter am Sozialgericht**



Ausgefertigt: 30 APR 2007  
Magdeburg  
P. Strieck  
Richter am Sozialgericht  
als Urkundliches beglaubigt durch die Unterschrift

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.